

**Auszug
aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich**

vom 3. Oktober 2001

1601. Interpellation von Ronald Schmid und 11 Mitunterzeichnenden betreffend Amt für Städtebau, Denkmalpflege. Am 28. März 2001 reichten Gemeinderat Ronald Schmid (FDP) und 11 Mitunterzeichnende folgende Interpellation GR Nr. 2001/196 ein:

Das Amt für Städtebau steht im Spannungsfeld zwischen Stadterhaltung und Stadterneuerung. Damit trägt es eine grosse Verantwortung für die ganze Stadtentwicklung. Entsprechend müssen die getroffenen Entscheide sowohl den aktuellen wie den künftigen Bedürfnissen der Bevölkerung und der Betroffenen gleichermaßen gerecht werden. Ebenso sind auch die finanziellen Konsequenzen der getroffenen Entscheide für die Stadt zu bedenken.

Mit der Abteilung Denkmalpflege steht dem Amt für Städtebau eine Fachstelle zur Verfügung, welche bei inventarisierten und potenziell schutzwürdigen Objekten Entscheidungsgrundlagen zuhanden des Amtes Städtebau bzw. des Vorstehers des Hochbaudepartements erarbeitet. Über die Schutzwürdigkeit entscheidet schliesslich der Stadtrat auf Antrag des Vorstehers des Hochbaudepartements.

In diesem Zusammenhang wird der Stadtrat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Nach welchen Kriterien und zu welchem Zeitpunkt entscheidet der Stadtrat über die Schutzwürdigkeit?
2. Welche Kriterien haben für den Stadtrat prioritäre Bedeutung?
3. Wie sind die Kompetenzen zwischen Hochbaudepartement, Amt für Städtebau und Denkmalpflege geregelt?
4. Welches Gewicht wird der Fachstelle Denkmalpflege in der stadträtlichen Entscheidungsfindung beigemessen?
5. Wie oft folgt der Stadtrat den Anträgen der Fachstelle Denkmalpflege?
6. Wann und warum und in welchen Fällen hat der Stadtrat anders als diese Fachinstanz entschieden?
7. Wie viele Entschädigungen aus materieller Enteignung und in welcher Grössenordnung musste die Stadt Zürich in den letzten sechs Jahren leisten?
8. Wie oft haben in den letzten sechs Jahren Grundeigentümer von ihrem Heimschlagsrecht Gebrauch gemacht?
9. Welchen Sinn sieht der Stadtrat darin, solitäre Baufragmente zu schützen, die als architektonische Versatzstücke aus ihrem städtebaulichen und historischen Zusammenhang gerissen sind, deren geschichtlicher Hintergrund von der Öffentlichkeit nicht mehr wahrgenommen wird, deren Unterschutzstellung die betroffenen Eigentümer massiv einschränken und welche der Stadt bei materiellen Enteignungen auch noch viel Geld kosten?

Auf den Antrag des Vorstehers des Hochbaudepartements beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

Zu Frage 1: Die Kriterien der Schutzwürdigkeit sind im Planungs- und Baugesetz (PBG) geregelt.

§ 203 PBG umschreibt die Schutzobjekte u.a. wie folgt:

- c) Ortskerne, Quartiere, Strassen und Plätze, Gebäudegruppen, Gebäude und Teile sowie Zugehör von solchen, die als wichtige Zeugen einer politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder baukünstlerischen Epoche erhaltenswürdig sind oder die Landschaften und Siedlungen wesentlich mitprägen, samt der für ihre Wirkung wesentlichen Umgebung.

§ 203 Abs. 2 PBG verlangt von den Behörden, Inventare der Schutzobjekte zu erstellen. Der Stadtrat von Zürich hat in diesem Sinn das «Inventar der kunst- und kulturhistorischen Schutzobjekte von kommunaler Bedeutung» am 26. März 1986 erlassen (StRB Nr. 873) und mit Beschlüssen vom 3. Juli 1991 (StRB Nr. 2046), vom 5. Februar 1992 (StRB Nr. 389), vom 23. Juni 1993 (StRB Nr. 2103) und vom 18. März 1998 (StRB Nr. 531) ergänzt.

Ausgewählt wurden diejenigen Objekte und Ensembles, die für die Entwicklung der Stadt und ihrer Quartiere beispielhaft sind. Die Architekturentwicklung soll ablesbar sein wie auch politische und wirtschaftliche Veränderungen (StRB Nr. 873/1986, S. 3).

Alle Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen haben das Recht, vom Gemeinwesen eine Entscheidung über die Schutzwürdigkeit ihres Grundstückes und über den Umfang allfälliger Schutzmassnahmen zu verlangen, wenn sie ein aktuelles Interesse glaubhaft machen (§ 213 PBG).

Die Unterschutzstellung erfolgt meist zum Zeitpunkt eines grösseren Umbauvorhabens. In rund 80 Prozent der Fälle geschieht dies einvernehmlich: Schutzzumfang und Schutzmassnahmen sowie die Möglichkeiten der baulichen Veränderungen werden in einem verwaltungsrechtlichen Vertrag geregelt. In den übrigen Fällen erfolgen die Unterschutzstellungen durch Verfügungen des Stadtrates.

Ist das von einem grösseren Bauvorhaben betroffene potentielle Schutzobjekt Teil eines Ensembles, beispielsweise einer Siedlung, müssen sich nach verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung Inventareröffnung, Schutzabklärung und allfällige Unterschutzstellung auf das gesamte Ensemble erstrecken, auch wenn die anderen GrundeigentümerInnen zurzeit keine Veränderungen beabsichtigen.

Zu Frage 2: Bei der Erarbeitung des Inventars gemäss § 203 Abs. 2 PBG hat der Stadtrat auf eine sorgfältige Auswahl der potentiellen Schutzobjekte gemäss den oben zitierten Kriterien des PBG geachtet. Sämtliche Gebäude haben grundsätzlich das Potential, wichtige Zeugen einer politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder baukünstlerischen Entwicklung der Stadt zu sein. Definitiv unter Schutz gestellt werden aber nur Bauten, die für die historische Entwicklung der Stadt und ihrer Quartiere beispielhaft sind.

Zu Frage 3: Die Kompetenzen sind wie folgt geregelt.

a) *Baubewilligungsverfahren*

Die Denkmalpflege ist Teil des Vernehmlassungsverfahrens, das vom Amt für Baubewilligungen durchgeführt wird und woran sich verschiedene Ämter und Fachstellen, u.a. die Denkmalpflege, beteiligen. Die Bausektion entscheidet über die Baugesuche und damit auch über die Anträge der Denkmalpflege.

b) *Unterschutzstellungen*

Über Unterschutzstellungen entscheidet der Stadtrat auf Antrag des Vorstehers des Hochbaudepartements. Er wird dabei von der Kommission für Denkmalpflege beraten, die aus Fachleuten aus der Region und der übrigen Schweiz besteht. Aufgaben und Arbeitsweise der Kommission sind in der revidierten Geschäftsordnung am 8. Dezember 1999 vom Stadtrat genehmigt worden. Die Anträge für Unterschutzstellungen werden von der Denkmalpflege vorbereitet und vom Bereichsleiter Denkmalpflege und Archäologie, vom Direktor

des Amtes für Städtebau sowie von einem Juristen oder einer Juristin des Departementssekretariats visitiert.

Zu Frage 4: Im Entscheidungsprozess kommt der Fachmeinung der Denkmalpflege grosses Gewicht zu.

Zu Frage 5: Der Stadtrat folgt in aller Regel den Anträgen der Denkmalpflege, da diese aufgrund sorgfältiger Prüfung und eher zurückhaltend gestellt werden. In den letzten sechs Jahren hat der Stadtrat lediglich in 3 Fällen anders als die Denkmalpflege entschieden.

Durchschnittlich stellt der Stadtrat – meist im Einvernehmen mit den Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen – etwa 18 Gebäude pro Jahr unter Schutz.

Zu Frage 6: Der Stadtrat hat die Scheunen an der Singlistrasse 18 und Im Mittelleimbach bei 26 entgegen dem Antrag der Denkmalpflege nicht unter Schutz gestellt, weil er die Bedeutung der Objekte weniger hoch und das Interesse einer Neuüberbauung höher gewertet hat als die Schutzwürdigkeit der beiden Scheunen.

Das Wohnhaus an der Pestalozzistrasse 55 stellte der Stadtrat entgegen der Haltung der Denkmalpflege unter Schutz, was aber einer Überprüfung im Rechtsmittelverfahren nicht Stand hielt.

Zu Frage 7: Entschädigungszahlungen wegen materieller Enteignung, bewirkt durch Schutzmassnahmen gemäss §§ 205 und 207 PBG, sind seit 1995 wie folgt ausbezahlt worden (Stand 7. August 2001):

	Fr.
1995 Südstrasse 37, Villa Brandt	300 000
1996 Seefeldstrasse 82, Kino Razzia	2 700 000
1999 Freigutstrasse 9	236 000
2000 Köschenrütistrasse 185 (Abschreibung)	320 004

Zu Frage 8: In den letzten sechs Jahren ist das Heimschlagsrecht nur einmal geltend gemacht worden (Käshaldenstrasse bei 20).

Zu Frage 9: Der Stadtrat stellt in der Regel keine aus dem Zusammenhang gerissenen «solitären Baufragmente» unter Schutz. Die vier unter Frage 7 aufgelisteten Schutzobjekte, bei denen die Stadt entschädigungspflichtig wurde, sind für die Bevölkerung der Stadt wichtige Zeugen der Vergangenheit. Die Begründungen sind im Einzelnen in den entsprechenden Stadtratsbeschlüssen enthalten.

Die Denkmalpflege ist eine Fachstelle des Amtes für Städtebau. Sie betrachtet ihre Arbeit als Beitrag zur Stadtentwicklung, zur Zukunft der Stadt. Durch den Einbezug der Geschichte wird zur Authentizität der Stadt Zürich beigetragen. Die Tätigkeit der Denkmalpflege und die städtische Förderung des Denkmalschutzes im Allgemeinen sind nicht nur ein gesetzlicher Auftrag, sondern tragen auch zum Standortvorteil einer Stadt bei (vgl. W. Döring, baden-württembergischer Wirtschaftsminister in: Denkmalpflege in Baden-Württemberg 4/1999, S. 191–196). So hat beispielsweise die «Anlauf- und Koordinationsstelle Wirtschaft der Stadt Zürich» in diesem Sinn ihr Faltblatt hauptsächlich mit schützenswerten Gebäuden illustriert.

Die Denkmalpflege sucht im Übrigen ihre Arbeit durch angemessene Öffentlichkeitsarbeit der Bevölkerung näher zu bringen: Durch Ausstellungen im Herzen der Altstadt (Neumarkt 4, Haus zum Rech; 2001: zwei Ausstellungen), durch Führungen (2001: 23 Führungen zu unterschiedlichen Themen), durch Publikationen (2001: zwei publi-

kumsnahe Schriften) und durch den in der Regel alle zwei Jahre erscheinenden Denkmalpflegebericht.

Mitteilung an den Vorsteher des Hochbaudepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, das Amt für Städtebau und den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug
der Stadtschreiber